



Beschlussvorlage DS 504/2024/19-24

Status: öffentlich
Datum: 02.02.2024

Fachbereich: Der Bürgermeister
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2023

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	12.02.2024	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe	12.02.2024	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	19.02.2024	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, dass die in der Gemeindevertretersitzung am 19.10.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 zur nachträglichen Heilung um den beigefügten Stellenplan 2023 ergänzt und in der beigefügten Fassung neu beschlossen wird.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer Sitzung vom 19.10.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Hoppegarten ohne Stellenplan 2023 beschlossen. Mit Schreiben vom 22.01.2024 teilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland mit, dass gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung ist. Dem Haushaltsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 KomHKV ein Stellenplan beizufügen. Insofern ist die Haushaltssatzung zwar wirksam geworden, aufgrund eines Verstoßes gegen haushaltsrechtliche Vorschriften wäre sie insoweit jedoch rechtswidrig. Diese Rechtsauffassung teilt ebenfalls das MIK.

Daher wird der Gemeinde die Möglichkeit der nachträglichen Heilung durch einen erneuten inhaltsgleichen Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 lediglich mit ergänztem Stellenplan 2023 zugestanden.

Die Gemeinde ist nach Artikel 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Das Rechtsstaatsgebot verpflichtet die Gemeinde zum rechtmäßigen Handeln. Sie ist daher verpflichtet, die rechtswidrige Haushaltssatzung 2023 in der genannten Weise (Beschluss einer inhaltsgleichen Haushaltssatzung 2023 mit ergänztem Stellenplan) zu heilen.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland vom 24.01.2024 wurde ferner festgestellt, dass in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung, der festgesetzte Gesamtbetrag der Auszahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von 65.064.300 € unzulässig von der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.011.300 € abweicht. Hier wurde bei der Summenbildung der Betrag für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit nicht berücksichtigt, sodass diese Differenz zustande kam.

Die Haushaltssatzung ist deshalb wie folgt zu berichtigen:

§ 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der festgesetzte Gesamtbetrag der Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 66.075.600 €

Die Neufassung der Haushaltssatzung ist entsprechend bekannt zu geben.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: nicht erforderlich

Behindertenbeauftragte: nicht erforderlich

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe beschlossenen Haushaltsplan 2023.

Anlagen:

Stellenplan 2023

Entwurf Haushaltssatzung 2023

Sven Siebert
Bürgermeister